

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugese (BBau G) vom 25. Aug 1976 (BG BLI S. 2257) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.9.1978 beschlossen Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Mettlach durch die Kreisplanungsstelle.

> Festsetzungen gemaß § 9 Abs 1 und 7 des Bundesbaugesetzes Räumlicher Geltungsbereich

Art der baulichen Nutzung 1.1 Baugebiet

/ 2.1.1 zulässige Anlagen

SIEHE BauNVO \$ 6 ABS (2) 2.12 ausnahmsweise zulässige Anlagen ENTFALLT

"MI" MISCHGEBIETE § 6 BauNVO

GE GEWERBEGEBIET & 8 BauNVO 2 2.1 zulässige Anlagen SIEHE BauNVO § 8 ABS (2) 2 2 2 ausnahmsweise zulässige Anlagen SIEHE * § 8 * 13

2.3.1 zulässige Anlage

2 3 2 ausnahmsweise zulässige Anlagen Maß der baulichen Nutzung

14 Zahl der Vollgeschosse SIEHE PLAN 15 Grundflachenzahl SIEHE PLAN 1.6 Geschossflachenzahl 17 Baumassenzahl 18 Grundflachen der baulichen Anlagen

2.2 Uberbaubare u nicht überbaubare Grund- SIEHE PLAN 2.3 Stellung der baulichen Anlagen SIEHE PLAN

Mindesttiefe der Baugrundstücke 4. Flachen fur Nebenanlagen, die aufgrund an- SIEHE PLAN derer Vorschriften für die Nutzung von Grund-

stucken erforderlich sind, wie Spiel- Freizeit - und Erholungsflächen sowie die Flächen fur Stellplatze und Garagen mit ihren Einfahrten

5. Flächen für den Gemeinbedarf.

6. überwiegend für die Bebauung mit ENTFALLT Familienheimen vorgesehenen Flachen 7. Flachen, auf denen ganz oder teilweise nur ENTFALLT Wohngebaude, die mit Mitteln des sozialen

errichtet werden dürfen. 8. Flachen, auf denen ganz oder teilweise nur ENTFALLT Wohngebaude errichtet werden durfen die

für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.

9 besonderer Nutzungszweck von Flächen, der ENTFALLT durch besondere stadtebauliche Grunde erfordert wird.

10 Flachen die von der Bebauung freizuhalten SIEHE PLAN sind, und ihre Nutzung. Verkehrsflachen sowie Verkehrsflachen besonderer SIEHE PLAN

Zweckbestimmung, wie Fußgangerbereiche, Flachen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flachen an die Verkehrsflächen.

3 die Führung von Versorgungamlagen u-leitungen. SIEHE PLAN 14. Flachen für die Verwertung oder Beseitigung ENTFALLT

5 öffentlichen u privaten Grünflachen, wie Park- SIEHE PLAN anlagen, Dauerkleingarten, Sport-, Spiel. Zelt-und Badeplätze, Friedhöfe.

16. Wasserflächen sowie die Flachen für die ENTFÄLLT Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.

Flachen für Aufschüttungen, Abgrabungen SIEHE PLAN oder für die Gewinnung von Steinen Erden und anderen Bodenschatzen.

18. Flachen für die Landwirtschaft und für die ENTFALLT Forstwirtschaft. 19. Flachen für die Errichtung von Anlagen für ENTFÄLLT

die Kleintierhaltung wie Austellungs - und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u dergleichen. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur ENTFALLT Entwicklung der Landschaft, soweit solche Fest-

setzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden konnen. 1 mit Geh.-Fahr-u Leitungsrechten zugunsten der SIEHE PLAN Allgemeinheit, eines Erschließungstragers oder

eines beschrankten Personenkreises zu belastenden Flächen. 22 Flachen für Gemeinschaftsanlagen für bestimm- SIEHE PLAN te raumliche Bereiche wie Kinderspielplätze Freizeiteinrichtungen, Stellplatze u Garagen.

23. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich ENTFÄLLT verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden

24. von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen SIEHE PLAN und ihre Nutzung, die Flachen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkung-

en zu treffenden Vorkehrungen. 25. einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplan- a) SIEHE PLAN gebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land-oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen. aldas Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern b)ENTFALLT b) Bindungen für Bepflanzungen und für die

26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und ENIFALLT Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

27. Höhenlage der baulichen Anlagen

BEBAUUNGSPLAN

-SATZUNG-

GEMEINDE: METTLACH ORTSTEIL: METTLACH HIRTENWIESE

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Ge- ENTFALLT staltung der baulichen Anlagen auf Grund des

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz ENTFÄLLT und die Erhaltung von Bau-und Naturdenk -

§ 9 Abs. 4 B BauG.

maler auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG. Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG. ENTFÄLLT

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

? Flachen, bei denen besondere bauliche Sicher- ENTFÄLLT ungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforder-

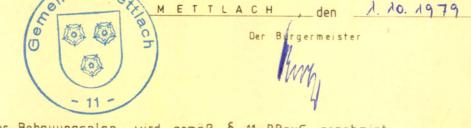
3 Flachen, unter denen der Bergbau umgeht. ENTFALLT 4. Flachen, die für den Abbau von Mineralien ENTFALLT bestimmt sind.

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemaß 1 ENTFALLT § 9 Abs 6 BBauG.

PLANZEICHEN-ERLAUTERUNG



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 30.7. 1979 bis zum 30.8.1979. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 18.9.1979 beschlossen.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt. Saarbrücken, den 2911, 1979 Der Minister für Umwelt, Raymordnung und Bauwesen

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen Die öffentliche Auslegung

ortsublich bekannigemeth